

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2023-0018

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, geprüft:

Die Gemeinde Alfhausen plant Hochwasserschutzmaßnahmen in der Gemarkung Alfhausen. Es ist jeweils ein Hochwasserrückhaltebecken in Fließrichtung des Alfhauser Dorfgrabens vor sowie hinter der Ortslage Alfhausen geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Ein Abfallaufkommen ist nicht zu erwarten. Ebenfalls sind keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch das Vorhaben zu erwarten. Durch das Vorhaben wird die Grundwasserneubildung nicht beeinträchtigt. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Störfälle sind bei Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis und der technischen Regelwerke nicht zu erwarten. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. In der Umgebung befinden sich weder Baudenkmale noch Bodendenkmale.

Durch das geplante Vorhaben hinter der Ortslage Alfhausen können Auswirkungen auf den Alfhauser Dorfgraben möglich sein. Das Gewässer soll verlegt werden und über ein technisches Bauwerk soll im Hauptschluss gestaut werden. Auch können Auswirkungen durch das geplante Hochwasserrückhaltebecken vor der Ortslage Alfhausen möglich sein, da das Gewässer auch dort im Hauptschluss gestaut werden soll. Dadurch wird sowohl das hydraulische Abflussverhalten, als auch die Lebensraumeigenschaften als Fließgewässer verändert. Durch die bereits vorhandene Verrohrung des Gewässers in der Ortslage unmittelbar oberhalb der geplanten Rückhaltebecken sind die Lebensraumeigenschaften des Gewässers bereits jetzt stark beeinträchtigt bzw. verändert. Der Bau der Becken führt nicht zu einer nennenswerten Verschlechterung. Auf die hydraulischen Eigenschaften des Gewässers trifft dies in ähnlicher Weise zu. Durch die Rückhaltefunktion der geplanten Becken könnte sogar eine Verbesserung eintreten. Somit sind negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten. Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind denkbar, da auf einer Fläche von über einem Hektar Boden zur Anlage der Hochwasserrückhaltebecken in Anspruch genommen werden soll. Dadurch nimmt das Vorhaben Einfluss auf die Bodenfunktionen. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind vermindert, da naturnahe Trockenbecken geplant sind, bei denen der Bodenaushub voraussichtlich an anderer Stelle seine Bodenfunktionen weiter bzw. wieder erfüllen kann und eine Versiegelung, die einen vollständigen Verlust der Bodenfunktionen zur Folge hätte, nicht vorgesehen ist. Ferner sollen möglichst bodenschonende Erdarbeiten unter Beachtung der geltenden technischen Regeln erfolgen. Die Minimierung von nachteiligen Auswirkungen durch den Eingriff in den Boden ist u. a. durch die Anwendung der DIN 18915, DIN 19639 sowie DIN 19731 zum Bodenschutz gewährleistet. Folglich sind erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten. Durch die Neuanlage der Hochwasserrückhaltebecken ergibt sich eine Nutzungsänderung des Schutzgutes Fläche, sodass das bisher intensiv bewirtschaftete Grünland nicht mehr der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung steht. Es kommt zwar zu einem eher geringen Flächenverbrauch für das Drosselbauwerk, insgesamt bleibt die Fläche aber unversiegelt und in ihrer Funktion für den Naturhaushalt grundsätzlich bestehen, sodass negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche nicht zu erwarten sind. Durch das Bauvorhaben vor sowie hinter der Ortslage erfolgt eine maßgebliche Veränderung der Geländemorphologie, die sich auch auf das Landschaftsbild im Betrachtungsraum auswirken kann. Das Landschaftsbild hinter der

Ortslage ist bereits durch die vorhandene Bebauung vorbelastet und tendenziell von durchschnittlicher Bedeutung. Das Landschaftsbild vor der Ortslage ist wenig vorbelastet, die betreffenden Flächen sind naturnah und tragen zum Strukturreichtum der Landschaft bei. Durch die naturnahe Anlage der Regenrückhaltebecken kann der Eingriff in das Landschaftsbild gemindert und ggf. eine Aufwertung erreicht werden. Somit sind negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft nicht zu erwarten. Durch das geplante Vorhaben können Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt möglich sein. Durch das Bauvorhaben erfolgt eine maßgebliche Veränderung der Geländemorphologie. Dadurch kommt es nicht nur zu temporären Auswirkungen während der Bauphase, sondern auch zu einer dauerhaften Veränderung der Lebensraumstrukturen für Tiere und Pflanzen. Das vorhandene Arteninventar der in Anspruch zu nehmenden Fläche weist keine geschützten oder gefährdeten Bestände auf, insgesamt handelt es sich nicht um besonders wertvolle Bereiche für Tiere und Pflanzen. Unter Einhaltung der vorgegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden die vorhandenen Gehölzbestände nicht beeinträchtigt sowie keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Daher sind die negativen Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt unerheblich.

Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“. Da die Hochwasserrückhaltebecken naturnah mit wechselnden, vorwiegend flachen Böschungsneigungen angelegt werden sollen, können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ ausgeschlossen werden. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 27.03.2023

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. L. Hillebrand